jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/3/20 90/02/0188

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.03.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §23 Abs1;
ZustG §8;

Rechtssatz

Unter Änderung einer Abgabestelle iSd des§ 8 ZustG ist lediglich eine dauernde Verlegung der Abgabestelle zu verstehen (Hinweis E 5.11.1984, 84/10/0176, VwSlg 11575 A/1984).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990020188.X04

Im RIS seit

20.03.1991

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at